

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 2246.2

## Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug: Totalrevision; 1. Lesung

**Bericht und Antrag der Spezialkommission aus den Sitzungen vom 27. März 2014,  
5. Mai 2014, 2. Juni 2014 und 23. Juni 2014**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und im Auftrag der vom Grossen Gemeinderat der Stadt Zug eingesetzten Spezialkommission „Beratung der Totalrevision des Pensionskassenreglements der Stadt Zug“ erstatte ich Ihnen gemäss § 15 und § 20 GSO nachfolgenden Bericht.

### **1. Einleitung**

An der Parlamentssitzung vom 14. Mai 2013 wurde die Vorlage 2246 in Sachen Neuüberarbeitung des Reglements der städtischen Pensionskasse behandelt.

Nachdem der Antrag von Willi Vollenweider auf Nichteintreten gescheitert ist, wurde auf die Vorlage eingetreten. Nach einigen Voten von verschiedenen Gemeinderatsmitgliedern wurde von Werner Hauser der Antrag auf Einsetzung einer Spezialkommission gestellt und vom Gemeindeparlament mit 21 zu 12 genehmigt.

### **2. Wahl der Kommission**

An der Parlamentssitzung vom 4. Juni 2013 wurde die Spezialkommission für die Totalrevision des städtischen Vorsorgereglements gebildet und es wurden folgende Parlamentarier gewählt:

- Werner Hauser, FDP, zugleich als Präsident
- Urs Bertschi, SP
- Elian Birchmeier, FDP
- Martin Eisenring, CVP
- Astrid Estermann, Alternative-CSP
- Monika Mathers, Alternative-CSP
- Willi Vollenweider, SVP

### **3. Auftrag**

Die Spezialkommission hat den Auftrag, die Vorlage 2246 in Sachen Neuüberarbeitung des Reglements der städtischen Pensionskassen nochmals in ihren Fragestellungen zu überarbeiten und dem Grossen Gemeinderat einen Bericht und Antrag vorzulegen.

### **4. Durchführung und eingesetzte Mittel**

Die Spezialkommission hat die Vorlage an vier Sitzungen beraten. Nebst der einschlägigen Literatur und Gesetzgebung stand auch Herr Urs Schläpfer als langjähriger PK-Experte als Referent zur Verfügung.

Thema und Gesetzgebung;

- Vorgabe der Strukturreform 2012
- Reglement und Gesetzgebungen über die berufliche Vorsorge

Referent und Mitglieder der PK

- Urs Schläpfer, PK-Experte als Referent
- Sonya Schürmann, Geschäftsführerin der städtischen PK und als Fachperson
- Dolfi Müller, Stadtpräsident und Präsident der städtischen PK

### **5. Das wichtigste im Überblick sowie Antrag des Stadtrates**

In erster Linie soll mit der Vorlage die berufliche Vorsorge für die rund 1'000 Versicherten der städtischen Pensionskasse den neuen bundesrechtlichen Vorschriften des BVG auf den 1. Januar 2014 angepasst werden. Die Änderung des BVG verlangt von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften zwingend eine Kompetenzaufteilung zwischen der Legislative und dem paritätisch zusammengesetzten PK-Vorstand. Das revidierte BVG lässt zu, dass die Stadt Zug weiterhin die Grundzüge der Pensionskasse, wie zum Beispiel die Rechtsform und das Vorsorgeprimat regelt. Der GGR kann neu noch entweder die Finanzierung oder die Leistungen und die Grundzüge der Organisation festlegen. Die übrigen Regelungen sind künftig zwingend kraft Bundesrecht Aufgaben des dafür auch verantwortlichen PK-Vorstands.

Die Pensionskasse der Stadt Zug soll weiterhin als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit nach dem System der Vollkapitalisierung sowie bei den Altersleistungen nach dem Grundsatz des Beitragsprimats geführt werden.

Gemäss dem bereits heute geltenden Vorsorgesystem macht es Sinn, dass der GGR die Finanzierung und der PK-Vorstand die Leistungen regeln. Der GGR hat somit die Parameter zu regeln, welche sich direkt auf den städtischen Finanzhaushalt auswirken. Die Leistungen erfordern umgekehrt eine grosse Zahl von Detailregelungen, für die der PK-Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Pensionskassenexperten das vorgesehene Organ ist.

Gemäss Empfehlung des Experten muss der Umwandlungssatz wegen der gestiegenen Lebenserwartung und tieferer Renditeerwartungen nach dem bisherigen System weiterhin über das Jahr 2013 hinaus in jährlichen Schritten reduziert werden. Mit der Revision soll gleichzeitig auch ein neuer, moderner Sparplan eingeführt werden, der vor allem die Ausgangslage für die jüngeren Versicherten gezielt verbessert. Damit verbunden ist eine moderate Beitragserhöhung, etwa gleich hoch sowohl für die Versicherten (+ CHF 506'000 p.a.) als auch die Arbeitgebenden (+ CHF 511'000 p.a.).

## **Beratung und Arbeitssystematik**

Wie bereits vorgängig erwähnt wurde, soll nach der gesetzlichen Vorgabe der Strukturreform 2012 dem Grossen Gemeinderat nur noch der Bereich der Finanzierung obliegen. Somit wurden auch nur die entsprechenden Paragraphen, die den Finanzierungsbereich der Vorsorgekasse betreffen, beraten. Die Grundlage für die Beratung bilden das bisherige Reglement und der Antrag des Stadtrates Nr. 2246 vom 26. Februar 2014 sowie die gesetzlichen Vorgaben der Strukturreform 2012.

### **§ 1 Sitz und Zweck**

Keine Änderungsanträge.

### **§ 2 Grundsatz der Vollkapitalisierung**

Keine Änderungsanträge.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Unter dem Titel Mitgliedschaft beantragt der Stadtrat, dass die Versicherten der städtischen Vorsorgekasse bereits ab dem 22. Altersjahr dem Sparplan beitreten sollen, was der Stadt jährliche Mehrkosten von CHF 511'000.00 verursacht.

Nach einer sehr intensiven Beratung standen die Fragen wie Sicherheit des Sparkapitals sowie welche Auswirkungen das vorzeitige Sparen auf die Rente im Fokus. Zudem gab es auch dahingehende Voten, dass die Frühsparer nicht für die Sicherung der jetzigen Rentner herangezogen werden sollen. Auch soll die Attraktivität des Arbeitgebers durch das frühzeitige Zwangssparen nicht gemindert werden.

Nach Erläuterungen des Experten über Vor- und Nachteile des vorzeitigen Sparens wurden noch zwei Berechnungsbeispiele präsentiert. (je Administration und Werkhof, Beilage 1), die je nach Standpunkt sehr unterschiedlich gewichtet werden können.

Am Ende der Diskussion stand noch folgende Frage im Raum: Welche, und wie viele Vorsorgewerke haben ihre Versicherten bereits ab dem 22. Altersjahr in den Sparplänen einbezogen?

- Gemäss Aussagen des Experten würde die städtische Pensionskasse eine Vorreiterrolle einnehmen.

Antrag und Kommissionsentscheid:

- Die vorzeitige Sparbeitragslösung ab dem 22. Altersjahr sowie der Antrag des Stadtrates werden mit 1 zu 6 Stimmen abgelehnt: Die Kommission beantragt somit die obligatorische Regelung „25. Altersjahr“. Jahre

### **§ 4 Finanzierung**

Keine Änderungsanträge.

## § 5 **Massgebender und ~~versicherter~~ beitragspflichtiger Jahreslohn**

Der eingebrachte Antrag, dass das Pensionsalter der Frauen auf 65 Jahre angehoben werden sollte, konnte nicht behandelt werden, da wir in dieser Vorlage nur den Finanzierungsbereich behandeln können.

Der Änderungsantrag bezüglich des Titels des §5 wurde einstimmig genehmigt.

Neu: § 5 Massgebender und beitragspflichtiger Jahreslohn

## § 6 **Beiträge**

Abs. 1, Bst. b

das Alter für den Eintritt in den Sparplan wird aufgrund des vorgängig gefällten Entscheides auf 25 korrigiert.

Abs. 2

Keine Änderung.

Abs. 3

Zur Mitfinanzierung der Teuerungszulagen und Sicherung der Renten leisten die Arbeitgebenden einen limitierten Zusatzbeitrag. Unter diesem Titel, sowie aufgrund von § 7 Abs. 4, leistet die Stadt einen jährlichen limitierten Zusatzbeitrag von über CHF 900'000.00 an die städtische Vorsorgekasse. Dieser Beitrag wird im Budget wie auch in der Rechnung unter der Kontonummer 3064.10/1500 ausgewiesen. Gemäss den Erläuterungen des Experten entspricht dies 12 % der Rentensumme und wird für den Teuerungsausgleich der Renten eingesetzt. Die letzte Anpassung an die Teuerung erfolgte im Jahr 2003. Da die städtische Pensionskasse voll ausfinanziert ist und somit ein Deckungsrad von über 100 % ausweist, sind Leistungsverbesserungen aus dem Ertrag der Vorsorgekasse zu erbringen. Unter der Vorgabe der Gleichbehandlung kann an Rentenbezüger nur ein Teuerungsausgleich gewährt werden, wenn diese auch bei einer Sanierung einbezogen werden können.

Der jährlich wiederkehrende Zusatzbeitrag von 12% der Rentensumme kann aus der aktuellen Situation heraus auch als „Sanierungsbeitrag“ interpretiert werden.

Nach einer sehr breit abgestützten Diskussion bezüglich des „Sanierungsbeitrages“ wurden folgende Anträge gestellt:

- Der jährliche Beitrag sei auf CHF 300'000.00 zu reduzieren
- Der Jährliche Beitrag sei von 12 % auf 6 % zu reduzieren
- Auf den jährlichen „Sanierungsbeitrag“ sei vollumfänglich zu verzichten.

Die Anträge fanden in der Spezialkommission keine Mehrheit.

Auf Antrag der Kommission wurde unter § 6 Abs. 3 eine Änderung des Textes verlangt, der wie folgt lautet:

- „Wenn die Kasse per Bilanzstichtag keine genügende Wertschwankungsreserve ausweist, leisten die Arbeitgebenden im Kalenderjahr, welches der Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung folgt, einen limitierten Zusatzbeitrag zur Sicherung der Renten.“

(Die Beitragshöhe ist in § 7 Abs. 4 geregelt).

## **§ 7 Höhe der Beiträge**

- Wenn der § 6 Abs. 3 im GGR eine Mehrheit findet erfolgt keine Änderung
- Wenn der § 6 Abs. 3 im GGR keine Mehrheit findet, wird § 7 Abs. 4 entsprechend angepasst

vgl. Beilage 2, Synopsis

## **§ 8 Sparguthaben, -gutschriften**

Keine Änderung.

## **§ 9 Vorsorgeprimat**

Keine Änderung.

## **§ 10 Leistungen der Kasse**

Auf Antrag wurde der Absatz 2 von § 10 vollständig gestrichen. Gemäss den Erläuterungen des PK-Experten handelt es sich hier um die klassische altrechtliche Staatsgarantie: Wenn Leistungen der Kasse nicht erbracht werden können, steht das Gemeinwesen dafür ein. Das war ein sehr unbestimmter Rechtsbegriff. Die konkrete Auswirkung war nicht rechtlich begründet. Das hat mehr psychologische Wirkung sowohl für Arbeitgeber wie auch Versicherte. Die Versicherten fühlen sich geschützt. Der Arbeitgeber bzw. die Stadt Zug hat seinerzeit CHF 53 Mio. eingeworfen. Der GGR hat darüber beraten. Einen Rechtstitel daraus ableiten kann aber die Pensionskasse nicht. Das muss immer vom Souverän beschlossen werden. Würde die Kasse unter Deckung fallen, würde der Beitrag auch ohne diese Bestimmung geleistet. Viele lassen es im Reglement, andere nehmen es heraus. Alle öffentlichrechtlichen Pensionskassen mit Staatsgarantie zahlen auch in den Sicherheitsfonds ein, welcher bei Zahlungsunfähigkeiten gerade steht.

Der Antrag wurde mit 5 zu 2 Stimmen gutgeheissen.

## **§ 11 Organe der Kasse**

Keine Änderungen.

## **§ 12 Versichertenversammlung**

Keine Änderungen.

## **§ 13 Vorstand**

Keine Änderungen.

Allgemeine Bemerkungen zum Thema Vorstand aus den Sitzungen der Spezialkommission Revision PK-Reglement:

- So wurde zum Beispiel angeregt, dass der Vorstand nur aus dem Kreise der Versicherten der städtischen Pensionskasse bestehen sollte.
- Wie weit der Grosse Gemeinderat in die Organisation der städtischen Pensionskasse eingebunden ist, ist im Organisationsreglement der Pensionskasse nicht klar geregelt.

- Weiter wurde an einer Sitzung der Spezialkommission die Frage bezüglich Entschädigung der Vorstandsmitglieder wie folgt beantwortet: Die Vorstandsmitglieder wie auch die Geschäftsleitung erhalten eine jährliche Pauschale von ca. CHF 7'000.00 bis CHF 8'000.00.

#### **§ 14 Verwaltungsgrundsätze, Revisionsstelle**

Keine Änderungen

#### **§ 15 Rechtspflege**

Keine Änderungen

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Die allgemeine Genehmigungspflicht durch den Kanton gemäss alt § 36 Abs. 1 Ziff. 2 GG ist mit Wirkung ab 3. August 2013 aufgehoben worden.

#### **§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts**

Keine Änderungen.

#### **§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts**

Der Antrag des Stadtrats soll mit folgender Begründung ersatzlos gestrichen werden:  
Im neuen Reglement wird nur noch die Finanzierung geregelt. Der Antrag des Stadtrats regelt jedoch die Leistungen. Der Antrag des Stadtrats gehört in das durch den Vorstand der Pensionskasse zu erarbeitende Vorsorgereglement.

#### **§ 36 bis und mit § 43<sup>ter</sup> des bisherigen Reglements**

Ersatzlos aufgehoben.

### **6. Schlussabstimmung**

Die Spezialkommission stimmt dem Reglement in der Schlussabstimmung unter Einbezug der eingebrachten Änderungen mit 6 zu 1 zu.

## **7. Antrag**

Wir beantragen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- das Pensionskassenreglement in der Fassung gemäss Antrag Spezialkommission in 1. Lesung zu verabschieden.

Zug, 26. September 2014

Werner Hauser, Kommissionspräsident

Beilagen:

1. Berechnungsbeispiele
2. Synopsis